

lich Zeitschriften mit Geschäftsanzeigen, wenn diese mehr als ein Fünftel des innerhalb des äußeren Umschlags befindlichen Druckes ausmachen	engl. Pfd.	frei
d) Druckpapier in Rollen oder Bogen bekannt als Zeitungspapier, zum ausschließlichen Gebrauche für Zeitungen gemäß Bestimmungen von Departements-Verordnungen, in Größen von nicht weniger als 20 zu 25 Zoll (englisch) oder entsprechendem Maße	3 d.	frei
e) Schreibpapier (einfach), kleiner als 16 zu 14 geschnitten	15 %	15 %
f) Liniertes und mit Rändern versehenes Papier	15 %	25 %
i) Strohnappe	1 sh.	1 sh. 6 d.
p) Spielkarten in Bogen oder geschnitten	3 sh.	3 sh.
w) Schreib- u. Schreibmaschinenpapier (einfach), in Bogen von weniger als 16 und 13 Zoll	frei	5 %
353 a) Fertige Schreib- und Papierwaren, einschließlich Aufreihdrähte für Rechnungen und Briefhalter; Pappschachteln, zugeschnitten und geformt oder fertig; Karten zum Aufziehen von Bildern; Kalender und Almanache und anderweit verzeichnet, Albums zum Einkleben, Albums zum Sammeln von Sprüchen und Handschriften; Karten und Bücheln einschließlich solcher für Drucker, Visiten-, Tisch-, Programm-, Hochzeits-, Begräbnis-, Weihnachts-, Oster-, Neujahrs- und Geburtstagskarten; Bilder für Sammelbücher; Abziehbilder (transfers); Schreibzeuge, Tintenflaschen, Tintenfass, Papiermesser, Tintenlöcher, Löschpapierblöcke und Schreibunterlagen; Rechnungsköpfe und andere gedruckte, linierte und gestochene Formulare von Papier, nicht anderweit verzeichnet, gebunden oder ungebunden usw., Rechnungs-, Wett- und Schedblätter, Schönschreibhefte mit Vorschriften, Kopier-, Tage-, Zeichen-, Aufgaben (exercises)-Bücher und Bücher mit Falzen, Brief-, Noten-, Notiz-, Taschen-, Quittungs-, Skizzenbücher und dergleichen, Briefumschläge; Schreibwarenpäckchen; Umschläge für Schreibpapier; Notiz- und Skizzenblöcke; Notiztafeln und Täfelchen; Etiketts, Gepäckfahnen(tags) und Preiszettel(tickets); Siegellack und Flaschenlack; Bilder aller Art nicht anderweit verzeichnet; Bleistifthalter, Bleistifte, nicht anderweit verzeichnet; Federn- und Bleistiftgarnituren; Schreibtischaufläge (sofern sie keine Möbel sind); Schreibzeuge, Schreibwarenbehältnisse; Papierhefter, Kartenaufhänger, Schreibfedergestelle; Buchbindeklammern, Landkarten zum Handzeichnen; gewellte Strohnappe; Strohnappe zu Flaschenhüllen verarbeitet; Papierspitzen; Zeichenbretter; Konfettipapier; bedrucktes Pergament	25 %	20, 25 u. 30 % v. W.
b) Fertige Papierwaren, nicht anderweit verzeichnet, einschl. Druckmatrizen	25 %	30 % v. W.
361 Landkarten, ausschließl. derjenigen von Australien oder einem Teile davon, ferner Seekarten, nicht anderweit verzeichnet	frei	5 % v. W.
362 Globen, geogr., topogr. u. astronomische	frei	5 % v. W.
368 Bücher, nicht anderweit verzeichnet; Prospekte und Kataloge (andere als Geschäfts-), nicht anderweit verzeichnet, und alle gedruckten Sachen, nicht anderweit verzeichnet	frei	frei

409 Photographische Trockenplatten und Negative, im Entwurf auf 5 % herabgesetzt gewesen	20 %	20 % v. W.
410 Zugerichtete Platten für Graveure und Lithographen	frei	5 % v. W.
413 Kunstgegenstände, und zwar Bildhauerwerke und Gemälde in Öl- oder Wasserfarbe, eingerahmt oder nicht, für öffentliche Institute oder öffentliche Zwecke eingeführt, gemäß ministerieller Verordnung	frei	frei
414 Dieselben im Werte von 10 £ und darüber, andere als solche für öffentliche Institute und Zwecke	nicht tarifiert	25 % v. W.
415 Gemälde in Öl- und Wasserfarben, fakturiert mit weniger als 5 £	frei	frei
416 Bilder, nicht anderweit verzeichnet	frei	25 % v. W.
174 Drucklettern, einschließlich Spatien und Ausschluß-, Setz- und Durchschußlinien und Quadraten	frei	25 % v. W.
188 Kupferlichees und Stereotypplatten für Reklamezwecke, für den Block von 12 Quadratzoll und darunter	nicht tarifiert	1 sh.
für jeden Quadratzoll über 12.	dito	— 1 d.
209 Druckereigegegenstände, nämlich: Kreise, Klöße (clumps), Kurven, Beschneidemeser, Kolumnenmaße, Spatien und Durchschußlinien	frei	5 %

Die Wirkung des neuen Tarifs im Lande selbst tritt bereits lebhaft zu Tage durch eine erhebliche Steigerung der Preise der notwendigsten Lebensbedürfnisse, die im Durchschnitt 33 Prozent betragen soll. Zahlreiche Proteste, mit Hunderttausenden von Unterschriften bedeckt, werden erlassen. Wenn nun auch die Beschlüsse des Repräsentantenhauses noch der Zustimmung des Senats bedürfen, so hat dieser doch kein Recht zu wichtigen Änderungen.
Paul Hennig.

Kleine Mitteilungen.

*** Eine amtliche Warnung vor der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.** — Die Zeitungen berichten von einer Verfügung der königlichen Regierung in Liegnitz, die sich gegen das Wirken der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung im dortigen Regierungsbezirk wendet. Der Wortlaut der Verfügung ist uns bisher nicht bekannt geworden. Sie soll ihre Warnung vor Unterstützung der Gesellschaft durch Beiträge und Bücherentnahme damit begründen, daß die Gesellschaft neuerdings „eine der christlichen Lehre und Kirche entgegengesetzte Stellung“ einnehme. Näheres bleibt abzuwarten.

Zeitungs-Postvertrieb. — Der Verlag einer Zeitung im Postdebit hat an eine Anzahl von Absatz-Postanstalten brieflich die Anfrage gerichtet, ob ihm der Name, Stand, Gewerbe, Wohnung und Adresse der Bezahler seiner Zeitung mitgeteilt werden könne, welche Gebühren ihm dafür berechnet würden und bis zu welchem Zeitpunkt er auf Lieferung des Verzeichnisses rechnen dürfe. Eine derartige Auskunft wird nach Maßgabe der entgegenstehenden grundsätzlichen Bestimmung im Postgesetz in jedem Fall abgelehnt. Nur der Verlagspostanstalt ist es gestattet, auf Wunsch dem Verleger anzugeben, nach welchen Orten seine Zeitung versandt wird.

Kürzlich hat der Verleger einer im Postvertrieb befindlichen Zeitschrift an viele Postanstalten des Deutschen Reichs Quittungsformulare über Bezugsgelder seiner Zeitschrift gesandt in der Absicht, die Postanstalten zur Werbung von Abonnenten zu veranlassen. Dem Ansinnen wird in keinem Falle entsprochen. Ebenso werden Zeitungsbezugsgelder niemals von den Postanstalten von den Abonnenten eingezogen, für die in der vergangenen Bezugszeit der Verleger seine Zeitung überwiesen hatte, gleichviel, ob als Tausch- oder Freieemplar, oder als Exemplar für einen gewonnenen Bezahler. Nur eine eventuelle Einziehung von nicht vom Verleger vorausbezahltem Bestellgeld wird von den Postanstalten ausgeführt.
Ober-Postass. Vanger.

